



LANDEsarbeitsgericht DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn E. K., M. Straße 16, F.,

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. u.a.,
G. Straße 362, F.,

g e g e n

die S. Pensionsfonds AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten
durch den Vorstandsvorsitzenden, P. Platz 1, F.,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: U. Fachanwälte für Arbeitsrecht,
D.-C.-Straße 4, H.,

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 01.02.2019
durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Barth als Vorsitzen-
den sowie den ehrenamtlichen Richter Kraemer und den ehrenamtlichen
Richter van den Berg

für R e c h t erkannt:

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 17.07.2018 – AZ: 2 Ca 2815/17 – wird zurückgewiesen.**
- II. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Kläger zu tragen.**
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.**

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Anrechnung einer Verletztenrente auf die Betriebsrente des Klägers.

Der am 09.03.1948 geborene Kläger war vom 01.04.1962 bis zum 31.10.2000 als Elektriker bzw. Elektroinstallateur-Meister im S.-Konzern beschäftigt. In der Zeit vom 01.11.2000 bis zum 31.03.2008 befand er sich im Vorruhestand und ab dem 01.04.2008 im Ruhestand. Seitdem bezieht er Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Zum 30.03.2009 übernahm die Beklagte die S.-Pensionsverpflichtungen.

Zunächst galten bei der Arbeitgeberin des Klägers die mit dem Gesamtbetriebsrat vereinbarten „Richtlinien für die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung“ vom 18.05.1966 (Bl. 220 ff. d.A, im Folgenden: RL 66.), die u.a. folgende Regelung enthielten:

„Anrechnung von Renten und Einkommen aus Tätigkeit

§ 6

...

4. Unfallrenten, für die Arbeitgeber Beiträge bzw. Prämien geleistet haben, kommen in entsprechendem Umfang in Abzug. ...“

Zum 01.04.1986 traten die im Wege einer Gesamtbetriebsvereinbarung vereinbarten „Richtlinien für die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung der Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft F.“ vom 09.02.1989 (im Folgenden: RL 02/89) in Kraft, die gemäß § 20 Abs. 1 RL 02/89 die RL 66 ablösen sollten, soweit nicht ausdrücklich eine teilweise Weitergeltung festgelegt worden ist. Die RL 02/89 enthielten u.a. nachstehende Bestimmungen:

„ § 6 Anrechnung von Renten und Einkommen aus Tätigkeit

...

(4) Unfall- bzw. Verletztenrenten, für die Arbeitgeber Beiträge, Prämien oder Umlagen geleistet haben, werden auf das Ruhe- bzw. Hinterbliebenengeld insoweit angerechnet, als sie dazu bestimmt sind, Verdienstminderungen auszugleichen. Nicht anzurechnen ist derjenige Teil der Verletztenrente, der die Grundrente eines Versorgungsberechtigten nach

§ 31 des Bundesversorgungsgesetzes bei vergleichbarem Grad der Behinderung entspricht. Unfall-Kapitalbeträge werden nicht angerechnet; dies gilt nicht für kapitalisierte Renten.

...

(10) Jede Änderung des Einkommens aus anrechnungspflichtigen und nicht anrechenbaren Bezügen im Sinne der Abs. 2 bis 4 ist dem Unternehmen sofort unter Vorlage der Unterlagen mitzuteilen.

...“

Wegen der weiteren Einzelheiten der RL 02/89 wird auf Bl. 248 ff. d.A. Bezug genommen.

Im Jahr 2013 wurde bei dem Kläger eine Asbestose diagnostiziert. In der Folge führte er einen Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Duisburg mit der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM), der mit einem am 16.10.2015 geschlossenen Vergleich endete. In Umsetzung des Vergleiches wurde dem Kläger mit Bescheid vom 26.11.2015 aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % eine Verletztenrente in Höhe von 735,24 EUR rückwirkend ab dem 19.09.2014 gewährt. Auf den Inhalt des Bescheids (Bl. 11 f. d.A.) wird verwiesen.

Daraufhin wurde die Betriebsrente des Klägers für die Zeit ab dem 19.09.2014 unter Anrechnung eines Teils der Verletztenrente in Höhe von 634,12 EUR neu berechnet. Statt 3.225,59 EUR sollte diese nur noch 2.731,48 EUR betragen. Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf Bl. 16 d.A. Bezug genommen. Hieraus errechnete der Dienstleister der Beklagten eine Überzahlung für die Zeit von September 2014 bis Dezember 2016 in Höhe von insgesamt 13.546,90 EUR. Insoweit wird auf die Aufstellung Bl. 17 d.A. verwiesen. In der Folge wurde die vermeintliche Überzahlung in Einzelbeträgen unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen von den monatlichen Rentenzahlungen einbehalten.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Verletztenrente könne nicht auf seine Betriebsrente angerechnet werden, weil sie erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt worden sei. Die Anrechnung einer Verletztenrente komme nämlich nur in Betracht, als sie dazu bestimmt sei, Verdienstminderungen auszugleichen. Dies sei aber nach Beginn des Ruhestandes ausgeschlossen, da es in diesem Fall nicht mehr zu Verdienstminderungen kommen könne.

Der Kläger hat beantragt:

- 1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 13.546,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.07.2017 zu zahlen;**
- 2. festzustellen, dass die ihm aufgrund des Bescheides der BG ETEM vom 26.11.2015 auf unbestimmte Zeit gewährte Verletztenrente nicht leistungsmindernd bei der Berechnung der ihm durch die Beklagte gewährte betriebliche Altersversorgung zu berücksichtigen ist.**

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Feststellungsantrag sei aufgrund des Vorrangs der Leistungsklage unzulässig. Jedenfalls seien die Anträge unbegründet. Die Anrechnung sei unter Zugrundelegung der Maßstäbe des Bundesarbeitsgerichts erfolgt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage mit Urteil vom 17.07.2018 abgewiesen. Gegen dieses Urteil, welches ihm am 24.07.2018 zugestellt worden ist, hat der Kläger am 09.08.2018 Berufung eingelegt und diese mit einem am 24.09.2018 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz begründet.

Der Kläger ist der Auffassung, dass eine Anrechnung der Verletztenrente deshalb ausscheide, weil während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gar nicht die Voraussetzungen derselben vorgelegen hätten; er sei erst nach der Beendigung seines Erwerbslebens an der Asbestose erkrankt. Er habe damit bis zu seinem Ruhestand 100% seiner Arbeitskraft für seine Arbeitgeberin erbracht. Die Verletztenrente, die erst im Ruhestand gewährt worden sei, habe überhaupt nicht mehr dem Ausgleich von Verdienstminderungen dienen können.

Er bestreite zudem, dass die RL 02/89 die RL 66 wirksam zu seinen Lasten abgelöst habe. Weiter meint er, die zahlreichen durch die Asbestose bedingten Einschränkungen rechtfertigten es, eine Anrechnung der Verletztenrente in Gänze zu unterlassen. Auch sei die Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu beachten, wonach eine Anrechnung von Unfallrenten dann nicht zu erfolgen habe, wenn sie für einen nach dem Beginn der gesetzlichen Rente eingetretenen

Versicherungsfall geleistet würden. Dies müsse auf die Anrechnung auf eine Betriebsrente übertragen werden. Weiter könne es nicht angehen, dass die Beklagte einen wirtschaftlichen Vorteil daraus ziehe, dass der Kläger an einer Asbestose erkrankt sei, die auf Gefahren im Betrieb seiner ehemaligen Arbeitgeberin zurückzuführen sei. Schließlich sei einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 18.05.2010 zur Anrechnung eines Witwergeldes zu entnehmen, dass eine Anrechnung anderweitiger Bezüge dann unverhältnismäßig sei, wenn diese um mehr als 80% entwertet würden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 17.07.2018 – AZ: 2 Ca 2815/17 – abzuändern und

- 1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 13.546,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.07.2017 zu zahlen;**
- 2. festzustellen, dass die ihm aufgrund des Bescheides der BG ETEM vom 26.11.2015 auf unbestimmte Zeit gewährte Verletztenrente nicht leistungsmindernd bei der Berechnung der ihm durch die Beklagte gewährte betriebliche Altersversorgung zu berücksichtigen ist.**

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie meint, die Berufung sei bereits unzulässig, da es an einer ordnungsgemäßen Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Urteils fehle. Jedenfalls sei die Berufung unbegründet. Insoweit verteidigt die Beklagte das Urteil des Arbeitsgerichts unter Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens. Sie meint, auch nach der RL 66 wäre sie zur Anrechnung der Verletztenrente berechtigt gewesen. Für die Anrechnung von Leistungen in einem Gesamtversorgungssystem komme es allein darauf an, ob es andere Alterseinkünfte gäbe, die das zugesagte Versorgungsniveau sicherten. Ob der Versorgungsschuldner es „verdient“ habe, aufgrund Zuerkennung einer Rentenleistung Dritter durch eine anteilige Herabsetzung der von ihm geschuldeten Betriebsrente zu profitieren, sei dementsprechend unerheblich.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Tatbestand des Urteils des Arbeitsgerichts, die Sitzungsniederschriften erster und zweiter Instanz sowie auf sämtliche Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A.

Die Berufung des Klägers ist zulässig, aber unbegründet.

I. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung. Die gemäß § 64 Abs. 2 lit. b) ArbGG statthafte Berufung ist unter Beachtung der Vorgaben der §§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 ArbGG in Verbindung mit § 520 ZPO form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat sich der Kläger mit den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils in ausreichendem Maße auseinandergesetzt. So hat er u.a. ausgeführt, die Regelungen zur Anrechnung von Verletztenrenten auf die gesetzliche Rente müssten analog angewandt werden. Danach sei eine Anrechnung ausgeschlossen, wenn sich der die Unfallrente auslösende Versicherungsfall erst nach Rentenbeginn ereigne. Zu dieser – erstmalig zweitinstanzlich – geäußerten Rechtsansicht enthält das angefochtene Urteil keine Ausführungen. Wäre die Auffassung des Klägers zutreffend, würde damit die erstinstanzliche Entscheidung zu Fall gebracht. Dies reicht für die Zulässigkeit der Berufung.

II. Die Berufung hat aber in der Sache keinen Erfolg, da die zulässige Klage unbegründet ist.

1. Die Klage ist zulässig. Dies gilt auch für den Klageantrag zu 2.

Der Antrag betrifft ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO. Gegenstand einer Feststellungsklage nach § 256 Abs. 1 ZPO können nur Rechtsverhältnisse sein, nicht hingegen bloße Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses. Eine Feststellungsklage muss sich allerdings nicht notwendig auf ein Rechtsverhältnis insgesamt erstrecken, sondern kann sich auch auf einzelne Beziehungen oder Folgen aus einem Rechtsverhältnis, auf bestimmte Ansprüche oder auf bestimmte Verpflichtungen sowie den Umfang einer Leistungspflicht beschränken (vgl. nur BAG v. 13.01.2015 – 3 AZR 897/12 – Rn. 16, juris). Dabei

können auch einzelne Berechnungsgrundlagen einer Betriebsrente ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis sein (vgl. BAG v. 19.02.2002 – 3 AZR 580/99 – Rn. 22, juris). Der Sache nach handelt es sich dann um die Klage auf Feststellung eines Teil-Rechtsverhältnisses (vgl. LAG Düsseldorf v. 27.05.2015 – 12 Sa 1260/14 – Rn. 47 u. 48, juris).

Auf ein solches Teil-Rechtsverhältnis bezieht sich der Antrag zu 2. Es besteht auch das erforderliche Feststellungsinteresse. Voraussetzung hierfür ist, dass der Streit der Parteien abschließend entschieden werden kann, insbesondere keine weiteren auf das Gesamt-Rechtsverhältnis bezogenen Fragen offenbleiben. Das ist hier gewährleistet. Durch den Antrag kann der Streit der Parteien darüber, ob die Verletztenrente auf die Betriebsrente anrechenbar ist, abschließend geklärt werden.

Der Vorrang der Leistungsklage gilt schon deshalb nicht, da die streitgegenständliche Betriebsrente für die zukünftigen Monate noch nicht fällig ist.

2. Die Klage ist unbegründet. Das Arbeitsgericht hat richtig entschieden.

a) Die Beklagte war berechtigt, die Verletztenrente auf die Betriebsrente anzurechnen.

aa) Die RL 02/89 lassen die Anrechnung der Verletztenrente auch dann zu, wenn diese – wie hier – erst nach dem Beginn des Bezugs der Altersrente erstmalig gewährt wird. Dies ergibt die Auslegung der Richtlinien.

aaa) Die RL 02/89 sind in einer Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt. Betriebsvereinbarungen sind nach den für Gesetze und Tarifverträge geltenden Grundsätzen auszulegen. Dabei ist vom Wortlaut der Bestimmung und dem durch ihn vermittelten Wortsinn auszugehen. Abzustellen ist ferner auf den Gesamtzusammenhang der Regelungen, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Betriebsparteien geben kann. Im Zweifel gebührt derjenigen Auslegung der Vorzug, die zu einem sachgerechten, zweckorientierten, praktisch brauchbaren und gesetzeskonformen Verständnis der Bestimmung führt (BAG v. 24.01.2017 – 3 AZR 372/15 –, Rn. 32 mwN, juris).

bbb) Danach ergibt sich eine Anrechenbarkeit.

(1) Der Wortlaut der RL 02/89 enthält keine zeitliche Einschränkung. Die Verletztenrente ist hiernach in dem in § 6 Abs. 4 RL 02/89 beschriebenen Umfang

anzurechnen. Die Einschränkung „als sie dazu bestimmt sind, Verdienstminderungen auszugleichen“ lässt nicht den Rückschluss zu, damit sei die Anrechnung einer nach Rentenbeginn erstmalig bewilligten Verletztenrente ausgeschlossen, weil ein Rentner keine Verdienstminderung mehr zu verzeichnen habe. Wäre dies richtig, so dürfte unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles der Verletztenrente keine Anrechnung erfolgen, sobald ein Bezieher der Verletztenrente Altersrente bezieht.

Die Regelung in § 6 Abs. 4 RL 02/89 dient nicht einer zeitlichen Begrenzung, sondern der Umsetzung der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Anrechnung von Unfall- bzw. Verletztenrenten. Danach dienen diese zum einen einem pauschalen Ausgleich für Verdienstminderungen – und zwar lebenslang, also auch noch während des Ruhestandes -, zum anderen der Entschädigung unfallbedingten Mehraufwandes, erhöhter Anstrengungen des Unfallgeschädigten und Einbußen seiner Lebensfreude (BAG v. 06.06.1989 – 3 AZR 668/87 – unter 2.a) der Gründe, juris; BAG v. 02.02.1988 – 3 AZR 115/86 – zu II 2 b der Gründe, juris; BAG v. 08.11.1983 – 3 AZR 64/82 – zu II 2 c der Gründe, juris). Soweit die Unfallrente den Zweck hat, den Verdienstaufschlag des Geschädigten pauschal zu entschädigen, sichert sie den Lebensstandard in vergleichbarer Weise wie betriebliche Versorgungsleistungen, kann daher bei der Bemessung der Betriebsrente berücksichtigt werden (BAG v. 06.06.1989, v. 02.02.1988 und v. 08.11.1983 aaO). Nur aus diesem Grund wurde in der RL 02/89 die Einschränkung der Anrechenbarkeit im Hinblick auf die Verdienstminderungen vorgenommen, wie auch der Folgesatz zeigt, in dem ein Hinweis auf § 31 BVG erfolgt. In den vorgenannten Entscheidungen hat das Bundesarbeitsgericht den nicht anrechenbaren Teil unter Heranziehung des § 31 BVG bestimmt. Bestätigt wird dieses Auslegungsergebnis zudem durch die Historie, denn in der Vorgängerregelung – § 6 Nr. 4 RL 66 – findet sich die Einschränkung nicht. Bei Inkrafttreten der RL 66 gab es die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Anrechenbarkeit von Unfall- bzw. Verletztenrenten noch nicht.

(2) Die RL 02/89 enthalten auch im Übrigen keine zeitliche Begrenzung der Berücksichtigung anrechenbarer Bezüge (vgl. BAG v. 18.05.2010 – 3 AZR 80/08 – Rn. 18, juris).

Gegen ein derartiges eingrenzendes Verständnis spricht, dass jede Änderung des Einkommens dem Unternehmen sofort unter Vorlage von Unterlagen mitzuteilen ist. Für eine Unterscheidung zwischen Einkommensarten, die bereits bei Eintritt des Versorgungsfalles dem Versorgungsberechtigten zugutekamen, und solchen, bei denen dies erst später der Fall war, ergibt sich im Übrigen auch kein sachlicher Grund. Die Versorgungsordnung zielt darauf ab, die wirtschaftliche

Position des Versorgungsberechtigten bei der Berechnung des Gesamtmonatsinkommens zu berücksichtigen und dies entsprechend der Entwicklung während des Ruhestandes zu tun. Angesichts dessen ist nicht ersichtlich, warum zwar die Steigerung der Einkünfte aus einer konkreten Einkommensart berücksichtigt werden sollte, die nach dem Versorgungsfall eintritt, demgegenüber eine grundlegende Erhöhung der Einkünfte aufgrund des Bezuges einer neuen Einkommensart dagegen nicht (BAG v. 18.05.2010 Rn. 18 aaO).

Soweit der Kläger einwendet, einer Anrechnung stünde entgegen, dass er bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne eine durch die Asbestose begründete Einschränkung seine volle Arbeitsleistung als Gegenleistung für die versprochene Betriebsrente erbracht hat, übersieht er, dass es hierauf bei einer Gesamtversorgung nicht ankommt. Die Beklagte hat ihm nicht eine von ihr zu zahlende bezifferte Betriebsrente zugesagt, die nunmehr nachträglich eingeschränkt werden soll, sondern ein konkretes Gesamtversorgungsniveau. Die zugesagte Höhe der Gesamtversorgung bleibt dem Kläger aber uneingeschränkt erhalten.

Aus den gleichen Gründen ist es unerheblich, dass die Ursachen für die Asbestose im Rahmen der Tätigkeit des Klägers für die Beklagte gesetzt wurden.

bb) Etwas anderes ergäbe sich auch nicht, sofern für den Kläger noch die Bestimmungen der ursprünglichen RL 66 gelten würden.

Die RL 66 sehen ebenfalls eine Anrechnung der Unfallrenten – zu denen die Verletztenrenten gehören – vor. Eine zeitliche Einschränkung findet sich in diesen Richtlinien wiederum nicht. Auch diese sehen in § 6 Nr. 8 die Verpflichtung zur Mitteilung jeglicher Änderung des Einkommens vor. Auf die obigen Ausführungen zur RL 02/89 kann insoweit verwiesen werden.

cc) Die danach mögliche Anrechnung ist grundsätzlich mit den rechtlichen Vorgaben des § 5 Abs. 1 BetrAVG vereinbar.

Nach § 5 Abs. 1 BetrAVG dürfen die bei Eintritt des Versorgungsfalles festgesetzten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nicht mehr dadurch gemindert oder entzogen werden, dass Beträge, um die sich andere Versorgungsbezüge nach diesem Zeitpunkt durch Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erhöhen, angerechnet oder – wie im Streitfall – bei der Begrenzung der Gesamtversorgung auf einen Höchstbetrag berücksichtigt werden. Der historische Gesetzgeber wollte damit dem Rechnung tragen, dass der Versorgungsgedanke „solche Kürzungen jedenfalls dann nicht rechtfertigen“ könne, „wenn sie dazu führen, dass die Dynamisierung sozialer Leistungen entgegen ihrem Sinn und

Zweck nicht dem Empfänger zugutekommt, sondern den Arbeitgeber entlastet“ (BAG v. 18.05.2010 – 3 AZR 80/08 – Rn. 24, juris). Dementsprechend sollte das Auszehrungsverbot nicht eingreifen, „soweit Erhöhungen sonstiger Bezüge nicht durch deren Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung (insbesondere durch Dynamisierung), sondern durch andere Umstände – z.B. durch die Umstellung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Eintritts eines neuen Versicherungsfalles (Erwerbsunfähigkeit, Alter) – bedingt sind“ (*BT-Drucks. 7/1281 S. 29*). Daraus ergibt sich, dass – trotz einer missverständlichen Formulierung an gleicher Stelle, wonach „jede Minderung betrieblicher Pensionen nach Eintritt des Versorgungsfalles“ verboten werden sollte - die gesetzliche Vorschrift nicht jede Minderung betrieblicher Pensionen nach Eintritt des Versorgungsfalles ausschließen, sondern nur die Minderung der Betriebsrente durch die Anpassung anderer Versorgungsleistungen an die wirtschaftliche Entwicklung verhindern soll. Diesem Zweck entsprechend ist eine Anrechnung bei späterem Hinzutreten einer anderen Versorgungsleistung nicht ausgeschlossen (BAG v. 18.05.2010 Rn. 24 aaO; so ausdrücklich für die Anrechnung einer nachträglich bewilligten Unfallrente: LAG Düsseldorf v. 06.04.2009 – 14 Sa 1415/08 – Rn. 46 f., juris; ebenso für den Eintritt eines neuen Versicherungsfalles: Höfer, Betriebsrentenrecht, Loseblatt, § 5 BetrAVG Rn. 145).

dd) § 5 Abs. 2 BetrAVG steht der Anrechnung ebenfalls nicht entgegen.

Zur gesetzlichen Unfallversicherung für den Kläger als Arbeitnehmer war ausschließlich die Arbeitgeberin beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 Satz 1 SGB VII), so dass die entsprechende Versorgungsleistung nicht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BetrAVG auf Beiträgen des Klägers beruhte (vgl. LAG Düsseldorf v. 06.04.2009 Rn. 37 aaO).

ee) Ein Verbot der Anrechnung der Verletztenrente ergibt sich nicht aus § 93 Abs. 5 Nr. 1 SGB VI.

Diese Norm ist nicht analog anwendbar. Es fehlt bereits an einer Regelungslücke, denn das Betriebsrentenrecht enthält eigene Regelungen über die Anrechenbarkeit von Renten. Darüber hinaus fehlt es an einem für eine Analogie vergleichbaren Sachverhalt. § 93 SGB VI ist eine öffentlich-rechtliche Norm, die hier Streitgegenständliche Betriebsrente ist allein dem Privatrecht zuzurechnen. Die Anrechenbarkeit auf privatrechtliche und öffentliche Renten unterliegt gänzlich unterschiedlichen, nicht miteinander vergleichbaren Regeln. Andere Maßstäbe ergeben sich zudem daraus, dass die in § 93 SGB VI geregelte Sozialversicherungsrente auch auf Beiträgen des Rentenempfängers beruht, während die hier Streitgegenständliche Betriebsrente vom Arbeitgeber finanziert wurde.

b) Auch die Höhe des von der Beklagten in Anrechnung gebrachten Teils der Verletztenrente ist nicht zu beanstanden.

aa) Dem Kläger verbleiben mindestens $\frac{2}{3}$ des für einen Grad der Schädigungsfolge in Höhe von 30 gemäß § 31 BVG sich ergebenden Betrages.

aaa) Wie bereits oben [Ziffer 2. a) aa) bbb) (1)] dargestellt wurde, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nur der Teil der Unfall- bzw. Verletztenrente anrechenbar, welcher dem pauschalen Ausgleich von Verdienstminderungen gilt (vgl. zusätzlich zu den bereits oben zitierten Urteilen die Entscheidungen des BAG v. 29.07.2003 – 3 AZR 425/02 – und v. 19.03.2002 – 3 AZR 220/01 – beide juris). Hingegen ist der Teil der Unfallrente, der dem Ausgleich sonstiger, insbesondere immaterieller Schäden am Körper und der Gesundheit des Verletzten ausgleichen soll, nicht anrechenbar. Der anrechnungsfreie Teil richtet sich in erster Linie nach den Regelungen der Versorgungsordnung. Enthält diese keine oder eine unbillige Aufteilung, so ist der Maßstab des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden: Der Teil der Unfallrente, der der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bei vergleichbarer Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, muss anwendungsfrei bleiben (vgl. BAG v. 29.07.2003, v. 19.03.2002 und v. 06.05.1989 – 3 AZR 668/87 – zu 2.a) der Gründe, alle aaO).

Im Streitfall enthält die RL 02/89 in § 6 Abs. 6 einen Verweis auf § 31 BVG. Wäre alternativ die RL 66 anwendbar, so würde es an einer billigen Aufteilung der anrechenbaren Rente fehlen, so dass die hierdurch entstehende Lücke ebenfalls unter Heranziehung der Maßstäbe des § 31 BVG zu schließen wäre.

bbb) Allerdings können die Werte des § 31 BVG nicht 1:1 übernommen werden, da dem Kläger lediglich ein Grad der Erwerbsminderung von 20% zugesagt worden ist, die Tabelle des § 31 BVG aber erst bei 30% beginnt.

Bei einer Unfallrente mit einem Wert der Erwerbsminderung unter 30% ist ein angemessener Abschlag vorzunehmen (so bereits BAG v. 23.02.1988 – 3 AZR 100/86 – zu I.2.b) der Gründe – und BAG v. 19.07.1983 – 3 AZR 241/82 – zu II 4 c der Gründe, beide juris). Dieser ist bei einem Grad der Erwerbsminderung von 10% mit $\frac{1}{3}$ und von 20% mit $\frac{2}{3}$ des für einen Grad von 30% vorgesehenen Wertes festzusetzen (Höfer, Betriebsrentenrecht, § 5 BetrAVG Rn. 208; Rolfs in Blomeyer/Rolfs/Otto, Betriebsrentengesetz, 7. Auflage 2018, § 5 BetrAVG Rn. 135).

Gemäß § 31 BVG in der aktuellen Fassung ergibt sich bei einem Grad der Schädigungsfolge in Höhe von 30 ein Wert von 146,- EUR; in früheren Jahren lag der Wert darunter. 2/3 von 146 ergeben 97,33 EUR. Dem Kläger verbleiben aktuell von der Verletztenrente 101,12 EUR, somit selbst nach Umrechnung des aktuellen Wertes gemäß § 31 BVG ein darüber hinausliegender Betrag.

bb) Entgegen der Ansicht des Klägers muss ihm nicht mindestens ein Wert in Höhe von 20% der Verletztenrente verbleiben.

Die Grundsätze der vom Kläger zur Begründung seiner Auffassung herangezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 18.05.2010 – 3 AZR 80/08 – zur Anrechenbarkeit eines Witwergeldes lassen sich nicht auf die Anrechnung einer Verletztenrente übertragen.

aaa) Die Rechtsprechung zur Anrechnung von Witwenrenten beruht auf einer Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.10.1977 – AZ: 2 BvR 407/76 – (zitiert nach juris). Danach dürfe die Fallkonstellation, in denen mehrere Leistungen, die auf in eigener Person erworbenen Rechten beruhen, und die Fallkonstellation des Zusammentreffens solcher Leistungen, die auf Rechten mehrerer Personen beruhen, nicht gleichbehandelt werden. Diese Differenz im Sachverhalt sei so schwerwiegend, dass sie der Gesetzgeber bei ihrer Regelung nicht vernachlässigen dürfe, sondern berücksichtigen müsse. Beide Fälle seien deshalb mit Rücksicht auf Art. 3 Abs. 1 GG verschieden zu regeln. Seien die Bezüge von beiden Ehegatten verdient, gebiete der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 Abs.1 GG), dem überlebenden Ehegatten wenigstens einen Rest des vom verstorbenen Ehegatten verdienten Versorgungsanspruchs zu belassen. Eine völlige Auszehrung der Versorgungsrechte müsse ausgeschlossen werden (BVerfG v. 11.10.1977 aaO). Sowohl das Bundesarbeitsgericht als auch der Bundesgerichtshof haben sich dem angeschlossen (so BAG v. 16.02.1978 – 3 AZR 624/76 – juris; BAG v. 07.06.1979 – 3 AZR 134/78 – juris; BGH v. 27.03.1985 – IVa ZR 192/82 – juris; BGH v. 20.09.2006 – IV ZR 304/04 – Rn. 12, juris). Das Bundesarbeitsgericht hat darüber hinaus ausgeführt, dass diesen Grundsätzen sowohl die Tarifpartner (vgl. BAG v. 16.02.1978 aaO) als auch die Betriebsparteien (BAG v. 18.05.2010 – 3 AZR 80/08 – Rn. 33 ff., juris) Rechnung tragen müssten. Eine Versorgungsregelung sei danach unverhältnismäßig, wenn *in derartigen Fällen* die anderweitigen Versorgungsbezüge um mehr als 80% entwertet würden (BAG v. 18.05.2010 Rn. 43 aaO).

bbb) Ein derartiger Fall liegt hier aber nicht vor.

Die anzurechnende Verletztenrente ist kein Versorgungsbezug, den die Ehefrau des Klägers verdient hat. Es handelt sich vielmehr sowohl bei der betrieblichen Gesamtversorgung als auch bei der anzurechnenden Verletztenrente um Leistungen, die auf eigenen Rechten des Klägers beruhen.

c) Danach steht dem Kläger auch der Nachzahlungsanspruch gemäß dem Klageantrag zu 1. nicht zu. Die entsprechenden Ansprüche des Klägers sind durch Aufrechnung erloschen. Die Aufrechnung war zulässig, da die Pfändungsfreigrenzen unstreitig eingehalten wurden. Auch die Berechnung der sich ergebenden Rückforderung der Beklagten steht zwischen den Parteien nicht im Streit. Auf die zutreffenden Ausführungen des Arbeitsgerichts wird ergänzend Bezug genommen.

B.

I. Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten für das ohne Erfolg eingelegte Rechtsmittel zu tragen.

II. Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 72 Abs. 2 ArbGG) liegen nicht vor.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Wegen der Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde wird der Kläger auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Barth

Kraemer

van den Berg

Beglaubigt

Wilden
Regierungsbeschäftigte

